

### Generalvollmacht

**Herrn Rechtsanwalt Oliver Fix, Bahnhofstr. 15, 94469 Deggendorf,**

wird hiermit durch die Firma

.....

Vollmacht erteilt.

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,

2. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

3. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, sämtliche Angelegenheiten des Vollmachtgebers wahrzunehmen. Er ist befugt, für den Vollmachtgeber in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich bedeutsame Handlung vorzunehmen, die von dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtgeber gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit denselben Wirkungen, wie wenn der Vollmachtgeber selbst gehandelt hätte.

4. Die Vollmacht umfasst das Recht, insbesondere

- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für ihn vorzunehmen;
- bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte für den Vollmachtgeber zu erwerben oder zu veräußern;
- Zahlungen oder Wertgegenstände für den Vollmachtgeber anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;

5. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners).

6. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

7. Ebenso umfasst sie die Befugnis, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass trotz Obsiegens oder teilweisen Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit besteht, dass die im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens geltend zu machenden Erstattungsansprüche die eigenen Auslagen und Kosten nicht oder nur zum Teil mit umfassen.

.....

Ort, Datum

Unterschrift